

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Güttingen, 18. Oktober 2021

Departement für Finanzen und Soziales
Herrn Regierungsrat Urs Martin
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Vernehmlassung zum Entwurf für ein neues Gesetz über die Finanzierung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung (FEMBG)

Geschätzter Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend FDP Thurgau) dankt für die Möglichkeit, sich zum oben genannten Gesetzesentwurf äussern zu können. Unsere Vernehmlassungsantwort wurde von drei parteiinternen Arbeitsgruppen vorbereitet („Gesellschaft, Familie und Soziales, Gesundheit“ / „Staatsstruktur und Verwaltung, Sicherheit“ / „Wirtschaft und Arbeit, Steuern und Finanzen“) und von der Parteileitung diskutiert und verabschiedet.

Die FDP Thurgau begrüsst grundsätzlich, dass die Finanzierung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung in einem Gesetz geregelt werden soll. Wir gliedern die Vernehmlassung entsprechend dem nachgereichten Fragebogen.

1. Die Vorlage zur Finanzierung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung ist, weil es sich um eine sehr technische Materie handelt, als Rahmengesetzgebung konzipiert. Unterstützen Sie diesen Ansatz? (Ja / Nein). Wenn nein: Welche Alternative schwebt Ihnen vor?

Wir begrüssen grundsätzlich die Form einer Rahmengesetzgebung. Aus rechtsstaatlichen Gründen gehören aber alle grundlegenden und wichtigen Vorschriften in das Gesetz. Da das Sozialhilfegesetz in § 21 Beiträge des Kantons vorsieht und die Sozialhilfeverordnung in § 29 ff diverse Ausführungsbestimmungen dazu enthält, ist – um einen Flickenteppich zu vermeiden – die Integration des neu geplanten Spezialgesetzes ins Sozialhilfegesetz zu prüfen.

2. Haben Sie Bemerkungen und Fragen zum Gesetz

§ 2 Aufsicht: Der Begriff „Aufsicht“ erscheint unklar. Es geht vermutlich eher um die Zuständigkeit. Jedenfalls bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten zur Aufsicht über die Heime. Hier wünschen wir eine präzisere Formulierung.

§ 3 Grundsätze der Finanzierung: Wir begrüssen es, dass Einrichtungen wirtschaftlich und damit gewinnorientiert arbeiten können und sollen. Sie dürfen nicht dafür bestraft werden, wenn sie erfolgreich sind.

In Abs. 4 erscheint der Begriff „Beitragssystematik“ entbehrlich. Generell regen wir an, die bei zahlreichen Bestimmungen angefügte Delegation der Vollzugskompetenzen an den Regierungsrat in einer einzigen Bestimmung – üblicherweise am Schluss des Gesetzes – und nicht in den einzelnen Paragraphen zu regeln.

§ 4 Angebotsplanung: Es ist unklar, wer die Angebotsplanung ermittelt. Wir regen an, diese Zuständigkeit klar festzuhalten. Hier könnte ohne weiteres § 29b der Sozialhilfeverordnung übernommen werden.

§ 5 Beiträge an den Betrieb: Die Bemessungsgrundlagen des Erhebungssystems gehören ausdrücklich in dieses Gesetz (Formulierungsvorschlag: „Das Departement erlässt ein einheitliches Erhebungssystem nach folgenden Grundsätzen: lit.a, b., c...“)

§ 6 Beiträge an die Infrastruktur: Auch hier gehören die Bemessungsgrundlagen ins Gesetz. Im Gesetz zu nennen sind die Kriterien gemäss S. 18 der Erläuterungen (Formulierungsvorschlag: „Die Pauschale besteht aus: – Subjektorientiertem Betreuungsanteil...“)

Wir regen zudem an: § 5 und § 6 in einem einzigen Paragraphen „Marginale Beiträge“ zusammenzufassen.

§ 7 Ambulante Betreuungsangebote: Der Klammerausdruck „(Assistenzbudget)“ ist zu streichen.

§ 9 Unabhängige Fachstelle: Dieser Paragraph erscheint unausgegoren. Vorab fragt sich, ob eine Änderung überhaupt nötig ist, weil sich die bisherige Praxis der Bedarfseinstufung an sich bewährt hat. Unzutreffend ist sodann das Marginale. Es geht in dieser Bestimmung nicht um die unabhängige Fachstelle, sondern die Ermittlung des Betreuungsbedarfs. Weiter fällt auf, dass der Rechtsschutz der betroffenen Institutionen im Verfahren der Ermittlung des Betreuungsbedarfs überhaupt nicht geregelt ist. Diese müssen auf jeden Fall bei der Abklärung des Betreuungsbedarfs mit einbezogen werden.

§ 10 Anspruchsberechtigte Einrichtungen: Abs. 1 und Abs. 4: Die Voraussetzungen für einen Leistungsvertrag, die Grundzüge des Inhalts sowie die Grundzüge des Verfahrens gehören ausdrücklich in das Gesetz (vgl. § 29a der Sozialhilfeverordnung).

Abs. 2 würden wir streichen oder mindestens zeitlich und/oder sachlich einschränken, etwa durch den Einschub einer Ergänzung „aus Gründen der Verhältnismässigkeit“.

Abs. 3 ist an sich eine selbständige Bestimmung, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an den Beginn des Gesetzes gehört.

Abs. 4: Die Grundzüge des Leistungsvertrags (Minimalregeln) gehören – wie bereits dargelegt – in dieses Gesetz. Es fehlt ausserdem die Regelung eines Streitbeilegungsmechanismus. Wir regen die Einführung einer Schlichtungsstelle an.

Unklar ist schliesslich, ob grundsätzlich ein Anspruch auf den Abschluss eines Leistungsvertrags besteht.

§ 13 Mitwirkungspflicht: Die in Abs. 1 erwähnten „notwendigen Anordnungen“ sind zu diffus. Wenn diese analog der Regelung in § 29f der Sozialhilfeverordnung gemeint sind, sind sie im Gesetz explizit zu erwähnen. Ebenso sind in Abs. 3 die möglichen Sanktionen ausdrücklich im Gesetz aufzuführen.

§ 14 Rückerstattung: Unklar ist, wer die Beiträge zurückfordert. Ausserdem fehlen Bestimmungen zu Verjährung, Erlass und Rechtsschutz. Diese Bereiche sind nicht blosser Vollzug und damit nicht von der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat abgedeckt.

§ 15 Bisherige Leistungsverträge: Mit der hier aufgeführten Regelung droht Institutionen ein vertragsloser Zustand. Auch die kantonale Stelle muss in die Pflicht genommen werden, innerhalb von 2 Jahren einen Vertrag abzuschliessen. Bisherige Verträge sollen nicht einfach ihre Gültigkeit verlieren, wenn noch kein neuer abgeschlossen werden konnte. Wir regen an, dass die bisherigen Verträge ihre Gültigkeit behalten, bis ein neuer Vertrag abgeschlossen ist.

§ 16 Einführung des Finanzierungssystems: Die Formulierung ist unklar. Wer oder was ist hier genau gemeint? Es fragt sich ohnehin, ob diese Bestimmung in ein Rahmengesetz gehört.

II. und III.: Wie eingangs bereits erwähnt, ist die Schnittstelle zum Sozialhilfegesetz genau zu definieren. Auch § 21 SHG ist zu überprüfen, wenn das neue Rahmengesetz nicht direkt im SHG integriert werden will.

- 3. Die Vorlage sieht für Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung den Übergang zu einer subjektorientierten Objektfinanzierung auch im Bereich der Investitionen vor. Unterstützen Sie diese Vorhaben? (Ja / Nein).**
Wenn ja: Die Vorlage sieht dafür analog zu den Betriebskosten Monatspauschalen vor. Unterstützen Sie diesen Vorschlag? (Ja / Nein).
Wenn nein: Wollen Sie beim bisherigen System verbleiben oder befürworten Sie den Wechsel zu einer Subjektfinanzierung?

Wir unterstützen einen Übergang zu einer subjektorientierten Objektfinanzierung auch im Bereich der Investitionen.

Ebenso unterstützen wir Monatspauschalen analog zu den Betriebskosten.

Eine reine Subjektfinanzierung unterstützen wir nicht.

- 4. Die Vorlage sieht eine Einstufungsstelle für die Bedarfseinstufung vor. Dabei werden zwei Alternativen zur Diskussion gestellt. Welcher Alternative geben Sie den Vorzug:**

a) Sozialamt des Kantons Thurgau

b) Sozialversicherungszentrum des Kantons Thurgau

Falls Sie keine der beiden Alternativen unterstützen: Welche andere Institution schlagen Sie vor?

Wir finden beide Ämter nicht geeignet. Insbesondere das Sozialamt ist zudem gar keine unabhängige Fachstelle im Sinne des Gesetzesentwurfs. Wir regen an, beim bestehenden System zu bleiben, siehe auch Ausführungen zu § 9.

- 5. Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vorlage?**

Wir haben den Eindruck, dass die angedachten Regelungen zur Finanzierung noch nicht ganz ausgegoren sind, und insbesondere die Rechtssicherheit für die betroffenen Institutionen im Sinne der Planbarkeit nicht gewährleistet ist. Bevor der Leistungsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen wird, sind Beiträge an den Betrieb und die Beiträge an die Infrastruktur sowie die Leistungsangebote, die die Einrichtung dafür zu erbringen hat, in einer begründeten, anfechtbaren Verfügung festzulegen.

Zudem entspricht der Aufbau dieses kleinen Gesetzes nicht den gängigen Grundsätzen. Gewisse Bestimmungen lassen sich zusammenfassen. Bei der Kürze des Gesetzes können die Untertitel („Allgemeines“, „Beiträge“ etc.) entfallen; sie stimmen teils ohnehin nicht mit dem Inhalt der Bestimmungen überein. Die Delegationsnorm ist sodann einheitlich für das ganze Gesetz am Schluss aufzuführen („Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.“) und aus den einzelnen Paragraphen zu entfernen.

Abschliessend ist nochmals festzuhalten, dass wirtschaftlich arbeitende, gewinnorientierte Institutionen nicht bestraft werden dürfen. Die auf S. 18 der Erläuterungen erwähnten „anrechenbaren betrieblichen Erträge“ verstehen wir unter diesem Aspekt nicht.

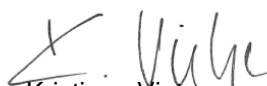
Wir freuen uns, wenn Sie bei der Weiterbearbeitung dieses Geschäftes die Vorschläge und Anliegen der FDP Thurgau berücksichtigen.

Freundliche Grüsse


FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo
Präsident



Kristiane Vietze
Leiterin Arbeitsgruppe
Wirtschaft und Arbeit,
Steuern und Finanzen



Bruno Lüscher
Leiter Arbeitsgruppe
Gesellschaft, Familie,
Soziales, Gesundheit



Simon Krauter
Leiter Arbeitsgruppe
Staatsstruktur und Verwaltung,
Sicherheit